PRESSEMITTEILUNG

Postanschrift: 50351 Hürth
Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Dienststelle: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Auskunft: Frau Conzen
Zimmer: 306
Durchwahl: 0 22 33 / 53-215
E-Mail: hconzen@huerth.de
Internet: www.huerth.de

Datum:
27. Oktober 2026

Stadt Hürth führt Beherbergungssteuer zum 1. Januar 2027 ein

Registrierungspflicht für alle Beherbergungsbetriebe

Ab dem 1. Januar 2027 erhebt die Stadt Hürth eine Beherbergungssteuer in Höhe von 2,50 Euro pro Übernachtung. Betriebe, die entgeltliche Übernachtungen anbieten, müssen sich bis zum 31. Dezember 2026 registrieren.

Der Rat der Stadt Hürth hat die Einführung der Steuer in seiner Septembersitzung beschlossen. Die entsprechende Satzung wurde am 13. Oktober 2026 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Steuer gilt für alle entgeltlichen Übernachtungen unabhängig davon, ob der Aufenthalt touristisch oder beruflich veranlasst ist. Besteuert werden Übernachtungen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern oder -wohnungen, Ferienwohnungen, Motels oder ähnlichen Einrichtungen. Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eine Steuer von 2,50 Euro pro Übernachtung je Beherbergungsgast einzubehalten und an die Stadt Hürth abzuführen.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen, die im Grundbedarf des Wohnens enthalten sind sowie minderjährige Gäste. Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Übernachtungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.

Kreissparkasse Köln, BIC: COKSDE33,
IBAN: DE97 3705 0299 0137 0000 12

Volksbank REK eG, BIC: GENODED1FHH,
IBAN: DE14 3706 2365 0000 0010 15
Volksbank Euskirchen eG, BIC: GENODED1EVB,
IBAN: DE56 3826 0082 4505 1140 14

Sprechzeiten:
Mo. Di. Mi.: 08:00-16:00 Uhr
Do.: 08:00-17:30 Uhr
Fr.: 08:00-12:00 Uhr

Registrierungspflicht bis zum 31. Dezember 2026

Alle Beherbergungsbetriebe, die zum Stichtag 1. Januar 2027 in Hürth aktiv sein werden, müssen sich bis spätestens 31. Dezember 2026 bei der Stadt Hürth registrieren. Diese Registrierung ist verpflichtend und nach der Satzung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Besteuerung.

Verstöße können geahndet werden

Die Stadt weist darauf hin, dass eine unterlassene oder verspätete Registrierung ebenso wie die Nichtabgabe von Steuererklärungen ordnungswidrig ist. Es können Verspätungszuschläge, Steuerschätzungen und – in schweren Fällen – Bußgelder oder strafrechtliche Maßnahmen folgen.

Erstregistrierung online möglich

Für Betriebe sowie Bürgerinnen und Bürger hat die Stadtverwaltung ein Informationsangebot eingerichtet. Die vollständige Satzung, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) sowie die notwendigen Formulare zur An- und Abmeldung stehen ab sofort bereit: www.huerth.de/beherbergungssteuer